

**Vereinbarung**  
**zwischen der Stadt Ravensburg und der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_**  
**zur Vorbereitung eines gemeinsamen Gutachterausschusses**  
**im westlichen Landkreis Ravensburg**

Präambel:

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse im westlichen Landkreis Ravensburg soll ein gemeinsamer Gutachterausschuss für die Städte Ravensburg, Weingarten, Bad Waldsee und Aulendorf sowie die Gemeinden Altshausen, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen, Wilhelmsdorf und Wolpertswende gebildet werden. Der gemeinsame Gutachterausschuss samt seiner Geschäftsstelle soll mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zum 01.07.2023 bei der Stadt Ravensburg eingerichtet werden.

Zur Vorbereitung der Kooperation wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1**

Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ erklärt sich grundsätzlich bereit, die Aufgabe des Gutachterausschusswesens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung zur Erfüllung an die Stadt Ravensburg zu übertragen.

**§ 2**

- (1) Die Stadt Ravensburg erklärt sich grundsätzlich zur Übernahme der Aufgabe des Gutachterausschusswesens für die Städte Weingarten, Bad Waldsee und Aulendorf sowie die Gemeinden Altshausen, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen, Wilhelmsdorf und Wolpertswende bereit.
- (2) Die Stadt Ravensburg erklärt sich zur Vorbereitung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereit.
- (3) Die Stadt Ravensburg führt die erforderlichen Bestandserhebungen im Vorfeld des Zusammenschlusses durch.
- (4) Die Stadt Ravensburg erklärt sich bereit, alle erforderlichen weiteren Tätigkeiten (u.a. Gutachterbestellung, Aufbau bzw. Weiterentwicklung der Geschäftsstelle, Erstellen einer Gebührensatzung, Kostentragungsregelung) durchzuführen.

**§ 3**

- (1) Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ erklärt sich zur anteiligen Kostenübernahme für die im Zuge der Vorbereitung der Kooperation bei der Stadt Ravensburg anfallenden Kosten bereit.
- (2) Die Kosten werden nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden in der Geschäftsstelle entsprechend der aktuellsten Fassung der VwV-Kostenfestlegung ermittelt. 60% der Kosten werden in gleichen Teilen auf die teilnehmenden Gemeinden umgelegt. 40% der Kosten werden auf die einzelnen Gemeinden (ohne Gemeinden des Gemeindeverbands Mittleres Schussental) im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl (50%) und Gemarkungsfläche (50%) umgelegt.

- (3) Die Kosten werden zum 31.12.2022 und 01.07.2023 durch die Stadt Ravensburg abgerechnet und der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt. Sollten die Leistungen der Stadt Ravensburg der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG unterliegen, so ist diese mit dem jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz zusätzlich zu erheben.

#### §4

- (1) Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ unterstützt die Stadt Ravensburg im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten (insbesondere im Zuge der erforderlichen Bestandserhebungen). Hierzu stellt sie der Stadt Ravensburg insbesondere alle erforderlichen Unterlagen und Daten in digitaler Form kosten/gebührenfrei zur Verfügung. Im Zuge der Vorbereitung der Kooperation sind insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
- Kaufpreissammlung/Kaufverträge
  - Bodenrichtwertkarten/Bodenrichtwerttabellen
  - Grundstücksmarktberichte (soweit vorhanden)
  - Katasterkarten
  - Flächennutzungspläne/Bebauungspläne
  - Orthobilder
- (2) Sofern die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ über ein Geodatenportal verfügt, ermöglicht diese eine Aufschaltung der Stadt Ravensburg auf ihr kommunales Geodatenportal.
- (3) Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ benennt einen zentralen Ansprechpartner, der die Stadt Ravensburg bei der Vorbereitung der Kooperation unterstützt.
- (4) Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ wird im Vorgriff auf den Zusammenschluss spätestens ab 01.01.2023 die von der Stadt Ravensburg zur Verfügung gestellten Fragebögen zur Erhebung des Zustands der verkauften Objekte an die jeweiligen Käufer/Verkäufer der eingegangenen Kaufverträge versenden.

#### §5

- (1) Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ wird im Vorfeld mögliche Verträge mit Drittfirmen zur Auswertung/Führung der Kaufpreissammlung zum 31.12.2022 kündigen.
- (2) Sollte die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ im Zuge einer Verwaltungsgemeinschaft, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder im Wege eines Zweckverbandes die Aufgaben des Gutachterausschusses bereits übertragen haben, wird sie alle erforderlichen Schritte einleiten, damit die Aufgabe mit Ablauf des 30.06.2023 wieder auf die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ rückübertragen wird.

#### §6

Die Stadt Ravensburg berät und unterstützt die teilnehmenden Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Vorbereitungsphase der künftigen Kooperation.

Ravensburg, den

....., den

---

Dirk Bastin, Bürgermeister

---

Name, BürgermeisterIn